Wien, Donnerstag den 11. Juli 1878. XI. Jahrgang. Nr. 28.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten höflichst, ihre Pränumerations-Erneuerung für das II. Semester 1878 an die Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt Nr. 11 einzusenden, damit in der Zusendung des Blattes keine Störung eintritt.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Berechtigung jener Zimmermeister, welche nach älteren Vorschriften auch zu Brunnenmacherarbeiten befugt waren, zur Ausübung des Brunnenmeistergewerbes.

Ueber Beschwerde des Brunnenmeisters Alois H. in L. gegen Franz W., Alois O., Georg R. und Anton F. wegen Gewerbsstörung durch unbefugten Betrieb der Brunnenmeisterei, wurden nach durchgeführter Verhandlung von der Bezirkshauptmannschaft mit dem Erkenntnisse vom 23. Juni 1877 Franz W. und Alois O., welche eingestandenermaßen zuweilen auf Verlangen von Parteien Brunnen reparirten oder reinigten, der ihnen zur Last gelegten Uebertretung schuldig erkannt und im Sinne der §§ 17 und 132 Gewerbe-Ordnung zu je 5 fl. Geldbuße, eventuell 24stündiger Arresthaft abgeurtheilt, hingegen die beiden anderen Bezichtigten Georg R. und Anton F. freigesprochen, nachdem der Zimmermeister Josef T. bestätigte, daß sie blos als bei ihm in Arbeit stehende Gesellen in seinem Auftrage einen Brunnen reparirt haben, und T. für seine Berechtigung zu solchen Arbeiten auf die steiermärkische Gubern.-Verord. vom 11. Juni 1834, Z. 5763 (Prov. Ges.-Samml., Band 16, Nr. 89) verwies, welche besagt: „Wenngleich in Graz und auf dem flachen Lande derzeit keine eigenen Brunnenmeister bestehen, so folgt hieraus keineswegs, daß sämmtliche Brunnenarbeiten als eine freie Beschäftigung angesehen werden können. Nur ganz unbedeutende Ausbesserungen, Legung von Brunnröhren und derlei keine Professionskenntnisse erfordernde Arbeiten können auch fernerhin als freigegeben behandelt werden; wo es sich hingegen um wesentliche Brunnarbeiten, wie Erdgrabung, Aufmauerung und solche Herstellungen handelt, bei denen zur Verhütung von Unglücksfällen und Beschädigungen besondere Vorsicht und Geschicklichkeit erforderlich sind, dürfen nur befugte Baumeister und Zimmermeister verwendet werden“.

Auf von den gestraften W. und O. angemeldeten Recurs fand die Statthalterei in Graz mit Entscheidung vom 28. Juni 1877 deren Bestrafung zu bestätigen, gleichzeitig jedoch der Bezirkshauptmannschaft im Hinblicke auf die von derselben als hinreichend angenommene Verantwortung des Zimmermeisters Josef T. zu bedeuten, „daß der Gubern.-Verordnung vom 11. Juni 1834 durch die Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, respective durch die Ministerialverordnung vom 20. Februar 1875 (R. G. Bl. Nr. 16 betreffend die Einreihung der Brunnenmeister unter die concessionirten Gewerbe) derogirt wurde, mithin Zimmermeister zur Brunnenarbeit nicht mehr befugt sind und vorkommenden Falles nach § 132 l.t a Gew.-Ord. zur Verantwortung zu ziehen sind“.

Diese Eröffnung der Statthalterei wurde von der Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid vom 8. Juli 1877 dem Zimmermeister T. behufs seiner Darnachachtung intimirt.

Dawider wurde von Josef T. eine an die Statthalterei stilisirte Vorstellung, beziehungsweise Recurs eingebracht, worin die Bitte ausgesprochen war, für den Fall, als die Statthalterei ihre Verfügung nicht annulliren wollte, den Recurs dem Ministerium zur Entscheidung zu unterbreiten.

Josef T. weist sich aus, daß er bereits seit dem Jahre 1844 befugter Zimmermeister sei und wendet ein, daß, wenn jetzt die Zimmermeister nicht mehr zur Brunnenarbeit befugt sind, und hiezu einer besonderen Concession bedürfen, dies sich eben nur auf jene Zimmermeister beziehen könne, welche ihre Gewerbsberechtigung erst nach Erfließung der Gew.-Ord. ex 1859, respective der die Brunnenarbeit an besondere Concessionirung knüpfenden Ministerialverordnung vom Jahre 1875 erlangt haben, weil es nicht denkbar sei, daß diese späteren Gesetze zurückwirken und er eine nach den früheren Gesetzen erlangte Befugniß dadurch verlieren solle. Weiters bemerkte Josef T., daß der klagende Brunnenmeister Alois H. in L. sein Gewerbe eben erst bei ihm (Josef T.) erlernt habe und daß es sehr sonderbar wäre, daß dieser sein Schüler nun zu Arbeiten befugt sein solle, die er als sein Lehrer und Meister nicht ausüben dürfe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 11. December 1877, Z. 11.239, in folgender Weise entschieden. „Dem Ministerialrecurse

des Zimmermeisters Josef T. in L. wird nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium unter Behebung der angefochtenen Verfügungen Folge gegeben, weil Josef T., welcher bereits seit dem Jahre 1844 befugter Zimmermeister ist, nach der Gubern. Verord. vom 11. Juni 1834, Z. 5763 (Prov. Ges.-Samml., Band 16, Nr. 89) zur Ausübung von Brunnenmacherarbeiten berechtigt war und solche ältere Gerechtsame durch die Gew.-Ord. vom Jahre 1859 nicht berührt, vielmehr durch Punkt VI. des Einführungspatentes zur Gew.-Ord. geschützt worden sind, und weil auch die Ministerialverordnung vom 20. Februar 1875 (R. G. Bl. Nr. 16) sowohl zufolge ihrer Tendenz, das öffentliche Interesse zu schützen, als auch nach dem Wortlaute der Schlußbestimmung, solche einschlägige ältere Gerechtsame unberührt läßt, welche wie die des Recurrenten auf legalem Wege erworben worden sind und noch im Betriebe stehen".

Am 13. Februar 1877 erließ der Stadtrath G. folgende Kurrende an die dortigen Maurer- und Zimmermeister:

„Es wurden hieramts zu wiederholten Malen Beschwerden vorgebracht, daß Maurer- und Zimmermeister Brunnenmacherarbeiten ausführen. Nachdem mit Ministerialverordnung vom 20. Februar 1875, R. G. B. Nr. 16 das Gewerbe der Brunnenmeister unter die concessionirten Gewerbe eingereiht wurde, und zur Erlangung dieses Gewerbes auch der Nachweis über die in wirklicher Verwendung bei diesem Gewerbe erworbene praktische Befähigung zu liefern ist, Maurer- und Zimmermeister demnach zur Ausführung von Brunnenmacherarbeiten nicht berechtigt erscheinen, so werden sämmtliche Maurer- und Zimmermeister aufgefordert, entweder keine Brunnenmacherarbeiten zu übernehmen oder um die Concession zum Betriebe dieses Gewerbes hieramts anzusuchen."

Dagegen recurrirten die Zimmermeister von G. durch ihren Innungsvorstand an die Statthalterei mit der Bitte, ihnen die Brunnenmacherarbeiten als mit ihrem Geschäfte verschmolzen, wie bisher auch ferner zu belassen. Denn, wenn jetzt Einzelne, was bisher nicht geschah, sich ausschließlich mit dem Brunnenmachen beschäftigen und hiezu selbstverständlich einer Concession bedürfen, so folge daraus noch nicht, daß die G . . . er Zimmermeister, welche bisher stets das Brunnenmachen namentlich als ihre Winterbeschäftigung besorgt haben und hiezu immer nicht nur ihre Hilfspersonale mit auszubilden bemüht waren, sondern auch alle nöthigen, kostspieligen Werkzeuge und Geräthschaften besitzen, in dem bisherigen Umfange ihres Gewerbebetriebes beeinträchtigt und gestört werden sollen. Dies wäre, nachdem die Zimmermeister ihr Gewerbe nach diesem Umfange besteuern und ein Steuernachlaß nicht zu erwarten ist, unbillig, lasse sich aber auch sonst nicht rechtfertigen, nachdem die G . . . er Brunnen zumeist nur hölzerne Bestandtheile haben und die andern Bestandtheile von Zimmerleuten montirt werden, also die dabei vorkommenden Arbeiten Zimmermannsarbeiten sind und das Brunnmachen deßhalb seit jeher nicht nur allgemein, sondern selbst auch behördlich als Zimmermannsarbeit betrachtet und in allen Ueberschlägen in der Rubrik der Zimmermannsarbeit angesetzt wurde. Bei einem Monopol der Brunnenmeister würde überdies das Publicum diese Arbeiten nothwendiger Weise viel theurer bezahlen müssen, weil es sich vom Brunnenmachen allein nur schwer leben läßt und Brunnenmeister als blos auf diese Arbeit beschränkt, zudem als Monopolisten, hohe Preise machen würden.

Im Berichte vom 10. April 1877 bemerkte der Stadtrath bei Einbegleitung dieses Recurses. „Es habe sich allerdings im Laufe der Jahre die Gewohnheit ausgebildet, daß Maurer- und Zimmermeister auch Brunnengrabungen vornahmen und dieses stillschweigend geduldet wurde, weil keine besonderen Brunnenmacher bestanden und der concessionirte Maurer und Zimmermann immerhin mehr Garantie darbot als der erste beste Taglöhner, welchem es freistand, das freie Gewerbe der Brunnenmacherei anzumelden. Seit Einreihung dieses Gewerbes unter die concessionirten Gewerbe könne jedoch dies nicht weiter gestattet werden und wäre der Zimmermann nur berechtigt, die Brunnenröhren beizustellen, hingegen der Maurermeister den Brunnenschacht auszumauern, während das Graben des Brunnens und das Einsetzen der Röhren dem Brunnenmeister zukommt. Wäre jedoch ein Maurer- oder Zimmermeister gewillt, auch Brunnenmacherarbeiten zu übernehmen, so hätte derselbe um die besondere Concession hiefür anzusuchen und dürfte es auch keinem Anstande unterliegen, solchen Zimmer- und Maurermeistern, welche bisher derlei Arbeiten anstandslos vollführten, diese Concession zu verleihen." Der Stadtrath beantragte deßhalb die Recursabweisung.

Die Statthalterei in Graz hat mit Entscheidung vom 15. April 1877 unter Zurückweisung des Recurses die stadträthliche Verfügung aus deren Gründen bestätigt.

Das k. k. Ministerium des Innern entschied unterm 11. December 1877, Z. 11.008, in nachfolgender Weise: „Dem Ministerialrecurse der G . . . er Zimmermeister wird nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium unter Behebung der bezogenen angefochtenen Verfügungen beider Instanzen Folge gegeben, weil diese Verfügungen in ihrer allgemein gehaltenen Fassung, welche selbst diejenigen noch vor Erlaß der Ministerialverordnung vom 20. Februar 1875, R. G. B. Nr. 16 mit ihrer Erwerbsconcession betheilten Zimmermeister nicht ausschließt, die bisher nach Zulaß der Gubern.-Verordnung vom 11. Juni 1834, Z. 5763 (Prov. Ges.-Samml. Band 16 Nr. 89) die Befugniß zur Ausführung von Brunnmacherarbeiten ausgeübt haben und somit nach dem Artikel VI. des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung und nach dem Schlußsatze der gedachten Ministerialverordnung in der ferneren Ausübung ihrer Berechtigung nicht behindert werden können, sich als gesetzlich nicht gerechtfertigt darstellen." M.

Unzuläßigkeit der Bestrafung einer gegen die diesfällige gemeindeämtliche Verordnung geschehenen Unterlassung der Ausweisung des Heimatsrechtes aus dem Grunde des Mangels einer Strafsanction für die Unterlassung.

Der Gemeindevorstehung steht gegen ein aufhebendes oder abänderndes Erkenntniß der höheren Instanz über ein von ihr in erster Instanz gefälltes Strafurtheil keine Berufung zu.

Dem Johann R., Ziegeldecker in H., wurde von dem dortigen Gemeindevorstande unterm 10. Jänner 1878 eine Geldstrafe von 5 fl. ö. W. auferlegt, weil er sich mit seinem Heimatsscheine und dem Wohlverhaltungszeugnisse bei dem Bürgermeisteramte nicht ausgewiesen hatte, obwohl er sich in dieser Stadt bereits seit November 1876 aufhielt, und obgleich alljährlich, so auch durch Kundmachung vom 8. Jänner 1877 der § 11 der Gem. O. republicirt wurde. Zugleich wurde demselben freigestellt, gegen dieses Erkenntniß den Recurs innerhalb 24 Stunden anzumelden und innerhalb drei Tagen auszuführen. Das Erkenntniß wurde am 11. Jänner 1878 zugestellt und brachte Johann R. dagegen am 15. Jänner 1878 den Recurs ein. Der Recurs wurde jedoch unterm 16. Jänner 1878 dem Johann R. vom Gemeindevorstande mit dem Bemerken zurückgestellt daß, nachdem der Recurs nicht gehörig angemeldet wurde, über diese Angelegenheit nicht weiter verhandelt werden könne.

Nun hat Johann R. bei der Bezirkshauptmannschaft sich beschwert und um Nachsicht der Geldstrafe per 5 fl. gebeten.

Die Bezirkshauptmannschaft hat unterm 3. März 1878 dem Recurse keine Folge gegeben und das Straferkenntniß aus den Gründen desselben bestätigt, sowie auch aus dem weiteren Grunde, weil Johann R. sich schon seit dem Jahre 1876 in H. aufhalte und der alljährlich sich wiederholenden Aufforderung des Gemeindeamtes, sich mit dem Heimatsscheine auszuweisen, durch diese ganze Zeit nicht nachgekommen sei.

Ueber den weiters eingebrachten Recurs des Johann R. hat die k. k. Statthalterei mit Entscheidung vom 7. Mai 1878 das angefochtene Straferkenntniß behoben, „weil in § 11 der Gem. O. auf die unterlassene Ausweisung der Heimatsberechtigung seitens eines Auswärtigen oder Gemeindegenossen eine Geldstrafe nicht verhängt wird und mit Rücksicht auf die Anordnung des § 62 der Gem. O. der Gemeindevorstand in H. somit nicht berechtigt war, dem Recurrenten aus diesem Anlasse eine Geldstrafe aufzuerlegen."

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde H. den Recurs eingebracht. In demselben wurde gesagt, das Straferkenntniß sei ganz correct nach Vorschrift des § 62 der Gem. O. gefällt worden und sei in einer ähnlichen Angelegenheit mit der Ministerial-Entscheidung vom 30. Juni 1868 entschieden worden, daß der Gemeindevorstand jedem Fremden oder Gemeindegenossen, der in einer bestimmten Frist den Heimatsschein nicht beibringe oder nicht darthue, daß er die zur Erlangung eines solchen nöthigen Schritte eingeleitet habe, die Ausweisung androhen könne, nnd daß er jeden, der z. B. die Bestimmungen des § 90 nicht befolge, mit Strafen bis 10 fl. eventuell Arrest bis 48 Stunden belegen könne. Das Petit lautete auf Behebung der Statthalterei-Ent-

scheidung und Wiederinkraftsetzung des gemeindeämtlichen Straferkenntnisses vom 16. Jänner 1878, eventuell möge aufgetragen werden, wie sich das Gemeindeamt in ähnlichen Fällen benehmen soll, wenn es Gemeindegenossen, die sich über ihre Heimatsberechtigung nicht ausweisen, weder aus der Gemeinde ausweisen noch bestrafen dürfe.

Die Statthalterei beantragte bei der Vorlegung der gemeindeämtlichen Berufung, dieselbe als unstatthaft zurückzuweisen, weil einer Gemeindevorstehung gegen ein aufhebendes oder abänderndes Erkenntniß der höheren Instanz über ein von ihr in erster Instanz gefälltes Strafurtheil keine Berufung zukomme, indem die Gemeinde das Strafrichteramt im übertragenen Wirkungskreise als Polizeibehörde ausübe und nach den bestehenden Bestimmungen über das Strafverfahren der politischen Behörden ein Recursrecht nur der betreffenden Partei, nicht aber auch der in erster Instanz erkennenden Behörde selbst zustehe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 16. Juni 1878, Z. 8003, den Recurs des Bürgermeisteramtes in H gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 7. Mai 1878 als unstatthaft zurückgewiesen, „weil einer Gemeindevorstehung gegen ein aufhebendes oder abänderndes Erkenntniß der höheren Instanz über ein von ihr in erster Instanz gefälltes Strafurtheil keine Berufung zukommt, indem die Gemeinde das Strafrichteramt im übertragenen Wirkungskreise als Polizeibehörde ausübt und nach den bestehenden Bestimmungen über das Strafverfahren der politischen Behörden ein Recursrecht nur der betreffenden Partei, nicht aber auch der in erster Instanz erkennenden Behörde zusteht.“ Zugleich wurde der Statthalterei bemerkt, daß dem Bürgermeisteramte über seine schließliche Anfrage die geeignete Belehrung zu ertheilen sei.

K.

Verkäuflichkeit von Gewerbsconcessionen. — Exceptio non adimpleti contractus.

In der Klage de praes. 1. October 1875, Z. 197.928, behauptete M. L, er habe an J. D. ein Waarenlager um den vereinbarten Preis von 375 fl. verkauft und selbes auch übergeben; J. D. habe ihm aber nur 275 fl. bezahlt. M. L. bat sohin um Verurtheilung des J. D. zur Zahlung des restlichen Kaufpreises per 100 fl. c. s. c.

Der Geklagte widersprach, um den angegebenen Preis bloß das Waarenlager des Klägers gekauft zu haben, es sei vielmehr um diesen Preis Waarenlager und Schankconcession des Klägers zusammen verkauft worden. Die Uebergabe der letzteren sei aber noch nicht erfolgt und Kläger daher gemäß § 1052 a. b. G. B. nicht berechtiget, auf Erfüllung des Vertrages zu dringen, so lange er selber nicht vollständig erfüllt habe.

Kläger berief sich unter Deferirung des Haupteides über seine Klageangaben auf die Unverkäuflichkeit einer Concession und die daraus folgende Unmöglichkeit der Uebergabe, es finde sohin § 882 a. b. G. B. Anwendung. Der Geklagte gab in der Duplik zu, daß die Uebergabe einer Gewerbsconcession nur in der Form einer Zurücklegung derselben zu Gunsten des Käufers möglich sei, behauptete aber, daß in einem solchen Falle die Gewerbsbehörde regelmäßig dem Käufer die Concession verleihe. Nur durch die Praxis der Behörden hätten überhaupt Gewerbsconcessionen einen Verkaufswerth erlangt. Darüber, daß die fragliche Schankconcession einen Werth von mehr als 100 fl. habe, wurde vom Geklagten der Sachverständigenbeweis und Schätzungseid angeboten.

Das k. k. Handelsgericht in Wien gab mit Urtheil vom 14. November 1876, Z. 84.004, dem Klagebegehren unbedingt statt aus folgenden Gründen:

Gewerbsconcessionen sind nach § 59 der Gewerbeordnung unübertragbar, der Verkehrswerth derselben ist daher gleich Null. Daraus folgt, daß der Geklagte die Uebertragung der Concession als etwas Unmögliches nicht fordern, demnach auch nicht unter Berufung auf § 1052 a. b. G. B. die Zahlung verweigern kann. Er kann aber aus dem Titel der Gewährleistung eine Preisminderung nicht fordern, weil eben die Concession als solche keinen Verkehrswerth hat. Auf den Abusus des „Verkaufes“ von Concessionen könne das Gericht keine Rücksicht nehmen.

Ueber Appellation des Geklagten hob das k. k. österr. Oberlandesgericht mit Urtheil vom 28. December 1876, Z. 20.470, das appellirte Erkenntniß auf und verordnete die Durchführung des vom Geklagten angebotenen Zeugenbeweises darüber, daß Kläger sich ausdrücklich verpflichtet habe, die Schankconcession zu Gunsten des Geklagten zurückzulegen, sowie auch des Sachverständigenbeweises über den Werth dieser Concession.

Nachdem der Zeugenbeweis zu Gunsten des Geklagten ausgefallen, auf den Sachverständigenbeweis aber verzichtet worden war, gab das Handelsgericht in Wien mit Urtheil vom 3. August 1877, Z. 25.554, dem Klagebegehren abermals statt, indem es in den Gründen seinen ursprünglichen Standpunkt festhielt. Dagegen erkannte das Oberlandesgericht über neuerliche Appellation des Geklagten mit Urtheil vom 23. October 1877, Z. 15.121, auf die durch Erfüllungseid des Geklagten bedingte Abweisung des Klägers aus folgenden Gründen:

Sobald es feststeht, daß Kläger für den vereinbarten Preis nicht bloß zur Uebergabe des Waarenlagers, sondern auch zur Zurücklegung der Schankconcession sich verpflichtete, so muß er diese Verbindlichkeit vollständig erfüllen, bevor er die vereinbarte Zahlung fordern kann. Die exceptio non adimpleti contractus ist daher vollkommen begründet, ohne daß es auf den Werth der Concession weiter ankommt.

Ueber Revision des Klägers bestätigte der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 27. März 1878, Z. 15.529, das obergerichtliche Erkenntniß aus dessen Gründen und in der weiteren Erwägung, daß ja das vom Kläger behauptete Uebereinkommen dem Klagsanspruche zu Grunde gelegt werden müsse. Mit der Unrichtigkeit dieses Klagegrundes falle aber auch das Klagebegehren, ohne daß es erst darauf ankomme, was für Rechte und Pflichten sich allenfalls aus dem vom Geklagten behaupteten Uebereinkommen ergeben.

Ger.-H.

Das Begehren der zwangsweisen Abnahme eines minderjährigen Kindes und die Uebergabe desselben in die väterliche Gewalt ist zwar nicht nach den Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung aber nach § 145 des a. b. G. B. zulässig.

Mit den gleichförmigen Urtheilen aller drei Instanzen wurde Johann N. schuldig erkannt, dem Karl S. dessen minderjährige bei N. befindliche Tochter Karoline über Ansuchen in die väterliche Gewalt zu übergeben.

Dem auf Grund dieser Urtheile gestellten Ansuchen des Karl S. um Bewilligung der executiven Abnahme der minderjährigen Karoline S. von dem Johann N. und Uebergabe derselben an Karl S. hat das k. k. Bezirksgericht zu Hohenmauth mit Bescheid vom 17. September 1877, Z. 13.394, stattgegeben und den Vollzug derselben der Expedite über Anmeldung der Exequenten aufgetragen.

Ueber den Recurs des Johann N. hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 7. Jänner 1878, Z. 2998, den angefochtenen Bescheid dahin abgeändert, daß Karl S. mit seinem Gesuche Z. 13.394, gestellten Begehren um Bewilligung der Executionsführung nach § 305 a. G. O. abgewiesen werde; weil mittelst der gleichförmigen Urtheile aller drei Instanzen Johann N. schuldig erkannt wurde, dem Karl S. dessen minderjährige bei N. befindliche Tochter Karoline über Ansuchen in die väterliche Gewalt zu übergeben, wenn N. der ihm auferlegten Verbindlichkeit nachzukommen sich weigert, er hiezu nur nach § 310 a. G. O. im Executionswege verhalten werden kann, die angesuchte Executionsart nach § 305 a. G. O. aber offenbar nicht zulässig erscheint, da dieselbe nach der klaren Bestimmung dieses Paragraphes nur dann platzgreift, wenn der Geklagte schuldig erkannt worden ist, dem Kläger ein bestimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in specie) zu übergeben.

Ueber den Revisionsrecurs des Karl S. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 10. April 1878, Z. 3998 in der Erwägung, daß das Executionsgesuch des Karl S. thatsächlich nicht auf den § 305 a. G. O. gegründet wird, die Executionsart des § 310 a. G. O. aber, auf welche die angefochtene oberlandesgerichtliche Erledigung hinweiset, in dem vorliegenden Falle, in welchem es sich nicht um eine Arbeitsleistung handelt, sich als ganz unanwendbar darstellt, Karl S. aber schon nach dem § 145 a. b. G. B. berechtigt ist, behufs Rückerlangung seines ihm von Johann N. vorenthaltenen Kindes den obrigkeitlichen, beziehungsweise gerichtlichen Beistand anzurufen, sein Executionsgesuch demnach in dieser Vorschrift des a. b. G. B. vollkommen gegründet ist, unter Abänderung der angefochtenen oberlandesgerichtlichen Erledigung den Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes zu Hohenmauth aufrecht zu erhalten befunden.

Ger.-H.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1878, Z. 6932, betreffend die den Staatsrechnungsabschlüssen beizugebenden Erläuterungen.

Laut einer Mittheilung des k. k. Finanzministeriums vom 7. Mai d. J. ad Nr. 1747 F. M. wurde bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Central-Rechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1875, von den beiden Häusern des Reichsrathes folgende Resolution angenommen:

„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß die den Central-Rechnungsabschlüssen beizugebenden Erläuterungen von dem obersten Rechnungshofe im Einvernehmen mit den betreffenden Ministerien in klarer und erschöpfender Weise geliefert werden.“

Es läßt sich wohl in der That nicht in Abrede stellen, daß die fraglichen Erläuterungen zur Beurtheilung der Resultate der Rechnungsabschlüsse kein vollständig genügendes Materiale bieten, indem sie sich in vielen Fällen darauf beschränken, die in der Staatsrechnung enthaltenen Daten ziffermäßig zu detailliren und die einzelnen Differenzen vom Staatsvoranschlage darzulegen, ohne in eine nähere Erörterung der hierbei in Betracht kommenden sachlichen Momente einzugehen.

Vom Standpunkte der Vertretungskörper, welche die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der im Rechnungsabschlusse nachgewiesenen Auslagen zu prüfen haben, wird aber natürlicherweise der größte Werth darauf gelegt, eine Nachweisung der Gründe zu erhalten, welche die einzelnen Auslagen, insbesondere jene, welche eine Ueberschreitung des Staatsvoranschlages bilden, veranlaßt haben. — Gerade über diesen Punkt jedoch ist aus den Erläuterungen der Staatsrechnung oft keine ausreichende Aufklärung zu gewinnen.

Der Grund dieser Unvollständigkeit ist wohl darin zu suchen, daß jenen Rechnungsorganen, welchen die Zusammenstellung der Theil-Abschlüsse obliegt, in der Regel auch die Verfassung der betreffenden Erläuterungen völlig überlassen bleibt.

Es ist begreiflich, daß dieselben ihre Aufgabe aus einem mehr formalen Gesichtspunkte erfassen und hauptsächlich die Ziffernverhältnisse ins Klare zu setzen trachten, hinsichtlich der Begründung der Gebahrungsergebnisse aber sich nur auf Andeutungen beschränken.

Hochdieselben werden daher ersucht, dafür gefälligst Sorge tragen zu wollen, daß in Hinkunft den Erläuterungen zu diesen Operaten auch von Seite der betreffenden Fachdepartements größere Aufmerksamkeit zugewendet und dieselben in solcher Weise abgefaßt werden mögen, daß die einzelnen Resultate nicht nur ziffermäßig „erläutert“, sondern auch hinreichend motivirt erscheinen.

Insbesondere aber ist es nothwendig, daß in jenen Fällen, wo sich eine Ueberschreitung des Staatsvoranschlages ergeben hat, jene Verhältnisse eingehend dargelegt werden, welche die betreffende Mehrausgabe herbeigeführt haben.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1878, Z. 6852, womit in Erinnerung gebracht wird, daß die Behörden wegen Uebernahme ursprünglicher Staatsangehöriger des deutschen Reiches sich an die dortigen Landespolizeibehörden und nicht an die Ortsbehörden zu wenden haben.

Mit dem h. o. Erlasse vom 3. September 1877, Z. 12.583*), wurden die politischen Landesbehörden rücksichtlich des Geschäftsganges in Angelegenheiten des zwischen den Regierungen der österr.-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches im Juli 1875 (R. G. Bl. Nr. 112) getroffenen Uebereinkommens wegen Uebernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen, insoweit dieselben dem anderen Staate noch nicht angehörig geworden sind, angewiesen, ihre Anträge auf Uebernahme früherer preußischer Angehöriger der vorbezeichneten Kategorie unmittelbar an die preußischen Landespolizeibehörden zu richten, ohne die Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Aeußern oder der k. und k. Botschaft in Berlin in Anspruch zu nehmen.

Ungeachtet dieser Weisung ist es vorgekommen, daß sich anstatt an die Landespolizeibehörde an die derselben untergeordnete Ortsbehörde gewendet, daß von dieser letztern die Uebernahme der auszuweisenden Person abgelehnt und in Folge dessen sodann der Weg der diplomatischen Vermittlung betreten wurde.

Das k. k. Ministerium des Innern findet sich dadurch bestimmt, den obigen h. o. Erlaß zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, weil zur Anerkennung der Uebernahmspflicht hinsichtlich auszuweisender Personen nicht die Ortsbehörden, sondern die Landespolizeibehörden (für Preußen die Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover die Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin) berufen erscheinen, und weil bei Einhaltung des vorgezeichneten Geschäftsganges in nicht seltenen Fällen eine weitere diplomatische Vermittlung entbehrlich gemacht werden kann“.

*) Enthalten in Nr. 46 auf Seite 184 des Jahrgangs 1877 dieser Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben die Uebernahme des Ministers des Innern Josef Freiherrn Lasser v. Zollheim in den zeitlichen Ruhestand genehmigt und demselben das Großkreuz des St. Stephan-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem bisherigen a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister des souveränen Johanniter-Ordens am a. h. Hoflager Feldzeugmeister Bailli Sigismund v. Reischach das Großkreuz des Leopold-Ordens mit der Kriegsdecoration des Commandokreuzes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Josef Winterhalder taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Finanzministerium Anton Ritter v. Niebauer taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe des Finanzministeriums Andreas Baumgartner das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizei-Obercommissär der Polizeidirection in Brünn Johann Schlitter taxfrei den Titel und Charakter eines Polizeirathes verliehen.

Seine Majestät haben den Hof- und Ministerialconcipisten im Ministerium des Aeußern Fedor Demelic von Panyova und den dalmat. Bezirkscommissär Josef Mardegani zu Cabinetsconcipisten und wirklichen Hofsecretären ernannt.

Seine Majestät haben den Hauptmann erster Classe der activen k. k. Landwehr Karl Müller Edlen v. Wandau zum Ministerialsecretär im Ministerium für Landesvertheidigung ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ackerbauministerium Anton Schauenstein das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Handelsministerium Josef Pollanetz taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Architekten Karl Stattler taxfrei den Titel eines Bauraths verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister Wenzel Neumann zu Přichowitz in Böhmen das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberarzte Dr. Alois Sindici das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Hugo Ritter v. Hebenstreit zum Statthalterei-Secretär in Ober-Oesterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Concipisten der Wiener Polizeidirection Karl Sazyma zum Polizeicommissär daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Karl Raubal zum Steuer-Oberinspector der Finanzdirection in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Oberinspector Anton Bayerlein zum Finanzrathe der Brünner Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Dr. Eduard Sauter zum Finanzrathe und die Finanzcommissäre Alois v. Braitenberg und Gallus Haas zu Finanz-Obercommissären für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungsrevidenten im Ackerbauministerium Anton Podluski zum Rechnungsrathe bei der Forst- und Domänendirection in Bolechow ernannt.

Erledigungen.

Steuer-Oberinspectorsstelle in der achten Rangsclasse für den directen Steuerdienst bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Nieder-Oesterreich, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 150.)

Ingenieursstelle für den Staatsbaudienst im Herzogthume Bucowina mit den Bezügen der neunten Rangsclasse und eventuell eine Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 150.)

Ingenieurstelle für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg in der neunten Rangsclasse, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 150.)

Bezirksarztesstelle bei der St. Veitner Bezirkshauptmannschaft in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 153.)

Lotto-Oberamtsofficialsstelle, zugleich Cassecontrolorsstelle bei der k. k. Lottodirection in Wien in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 154.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.